



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere
Pendicularas Svizras

**Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK**

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Biodiversität und Landschaften (BnL)
Herr Martin Baumann
3003 Bern

Per E-Mail an: martin.baumann@bafu.admin.ch

Bern, 8. September 2020
Tel. +41 31 359 23 18, sepp.odermatt@seilbahnen.org

**Stellungnahme von Seilbahnen Schweiz zur Vernehmlassung der Änderungen der
Jagdverordnung (JSV, SR 922.01) und der Verordnung über die eidgenössischen
Jagdbannggebiete (VEJ, SR 922.31; künftig WSGV)**

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Seilbahnen Schweiz (SBS) dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zu den Änderungen in der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01) und in der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbannggebiete (VEJ, SR 922.31, künftig WSGV) Stellung zu nehmen.

Die Mitglieder von SBS haben als Tourismusakteure ein grosses Interesse, Natur und Landschaft für ihre Gäste intakt zu erhalten. Damit Natur- und Bergerlebnisse für in- und ausländische Gäste geschaffen werden können, ist ein freier Zugang zur Natur unerlässlich.

SBS ist der Ansicht, dass Schneesportler rücksichtsvolle, naturverbundene Menschen sind und sich daher die Nutzung von Gebieten für Sport und Freizeitaktivitäten mit dem Schutz von Wildtieren und deren Lebensräume vereinbaren lässt.

Gleichzeitig haben die Seilbahnunternehmungen zusammen mit der Tourismusregion das Bedürfnis, bestehende Anlagen zu erhalten sowie sich wirtschaftlich und dementsprechend ihre Infrastrukturen und Aktivitätsangebote weiterzuentwickeln. Damit können sie ihre wichtige volkswirtschaftliche Rolle für die Bergregionen ausüben und auch in Zukunft erhalten.

Dählhölzliweg 12
CH-3000 Bern

info@seilbahnen.org
www.seilbahnen.org



Viele Artikel der neuen Jagdverordnung (JSV) betreffen die Schweizer Bergbahnen nicht direkt. Daher macht SBS keine generelle Stellungnahme zur Jagdverordnung und zu dem am 27. September 2020 zur Abstimmung kommenden Jagdgesetz.

Als Schweizerischer Dachverband vertritt SBS die Anliegen und Interessen von rund 350 Seilbahnunternehmen auf nationaler Ebene. Gerne unterbreitet er Ihnen im Folgenden seine Positionen und Anträge.

Die Gliederung orientiert sich dabei an der Reihenfolge der Artikel des Entwurfes der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) sowie der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ).

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)

JSV Art. 4e Wildruhezonen

Für die Tourismusbranche ist es wichtig, dass die Nutzung der Wildtierschutzgebiete und -zonen für touristische und Freizeitaktivitäten weiterhin uneingeschränkt möglich bleibt. Daher lehnt Seilbahnen Schweiz die Einrichtung von Wildruhezonen in aktuell für touristische Zwecke oder Freizeitaktivitäten genutzte Gebiete und Zonen ab.

Weiter ist der Zugang zu Seilbahnanlagen und deren Nebenanlagen, die sich in Wildtierschutzgebieten befinden, für jegliche Tätigkeiten, die dem sicheren Betrieb dieser Anlagen dienen, für gesetzlich vorgeschriebene Instandhaltungs- und notwendige Reparaturarbeiten in jedem Fall zu gewährleisten.

Antrag: Art. 4e Abs. 1 und 2 JSV soll wie folgt ergänzt werden (fett):

¹ Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus erforderlich ist, können die Kantone Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen. **In den für Freizeit- und Tourismusaktivitäten ganzjährig oder während der Sommer- oder Wintersaison genutzten Gebieten ist das Einrichten von Wildruhezonen ausgeschlossen.**

² Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung, **regionale Tourismusakteure, Sportverbände sowie weitere Nutzergruppen** bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken können. **Die in Richt- und Nutzungsplänen genehmigten und geplanten Errichtungsrechte, die Nutzungsrechte für bestehende Bauten und Anlagen (insbesondere Bahnen und deren Nebenbetriebe, Infrastrukturen für die Beschneidung Schneesportanlagen, Bikestrecken) und die damit verbundenen vertraglich bestehenden Rechte, die Nutzungsrechte für bestehende Freizeitaktivitäten des Sommer- und Wintertourismus, die Zugangsrechte für Unterhalt, Reparaturen und Erneuerungen von bestehenden Anlagen, für den Terrainunterhalt, für die Behebung von Schäden nach Naturereignissen, die Errichtung von Ersatzbauten und -anlagen sowie das Ausüben von bestehenden privatrechtlichen Dienstbarkeiten bleiben vollumfänglich erhalten.**

JSV Art. 16a Mitteilungen von Verfügungen

Die Kantone kennen die örtlichen Gegebenheiten genau, und sie können daher im aktuellen Bewilligungsverfahren sinnvolle Auflagen zu den geplanten Veranstaltungen in Schutzgebieten vorgeben. Daher schlägt SBS vor, keine Meldungspflicht für kantonal bewilligte Anlässe und Veranstaltungen gegenüber dem Bund vorzusehen.

Antrag: Art. 16a JSV soll wie folgt angepasst werden (fett):

a. Bewilligungen, die Bauten, Anlagen, Nebenanlagen, Bodenveränderungen **und** Konzessionen, ~~sportliche Anlässe und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen~~ in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absatz 1 und 2 des Jagdgesetzes betreffen.

Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ), künftig Verordnung über die eidgenössischen Wildtierschutzgebiete (WSGV)

Anpassung des Ordnungsnamens

Für Seilbahnen Schweiz ist es wichtig, dass eindeutig vermerkt wird, dass die Namensänderung von «Jagdbanngebiete» auf «Wildtierschutzgebiete» einzig eine sprachliche Umbenennung darstellt, und dass der Namenswechsel keine Ausweitung oder Veränderung der Schutzfunktion von Jagdbanngebieten impliziert.

Deshalb beantragt Seilbahnen Schweiz, den Bericht zur Ordnungsänderung wie folgt zu ergänzen:

Antrag: Der Bericht zur Vernehmlassung, Seite 58, soll wie folgt ergänzt werden (fett):

Durch die Änderung des Namens der Jagdbanngebiete in Wildtierschutzgebiete wird es nötig, den Namen (Titel) dieser Verordnung anzupassen. **Es handelt sich dabei einzig um eine Umbenennung ohne jegliche Ausweitung der Schutzfunktion der Jagdbanngebiete und der heute geltenden Schutzbestimmungen.**

VEJ (künftig WSGV) Art. 2 Abs. 2 Bst. c Bezeichnung

Für die Seilbahnbetreiber ist es wichtig, dass ihre bisherigen Rechte, der Zugang und die Nutzung von bestehenden Infrastrukturanlagen und Freizeitaktivitäten auch bei der Errichtung eines Wildtierschutzgebietes erhalten bleiben.

Antrag: Art. 2 Abs. 2 Bst. c VEJ (künftig WSGV) soll wie folgt ergänzt werden (fett):

² Das Bundesinventar der eidgenössischen Wildtierschutzgebiete (Inventar) enthält für jedes Schutzgebiet: c. besondere Bestimmungen, **welche die in Richt- und Nutzungsplänen genehmigten und geplanten Errichtungsrechte, die Nutzungsrechte für bestehende Bauten und Anlagen (insbesondere Bahnen und deren Nebenbetriebe, Infrastrukturen für die Beschneigung, Schneesportanlagen, Bikestrecken) und die damit verbundenen vertraglich bestehenden Rechte, die Nutzungsrechte für bestehende Freizeitaktivitäten des Sommer- und Wintertourismus, die Zugangsrechte für Unterhalt, Reparaturen und Erneuerungen von bestehenden Anlagen, für den Terrainunterhalt, für die Behebung von Schäden nach Naturereignissen, die Errichtung von Ersatzbauten und -anlagen sowie das Ausüben von bestehenden privatrechtlichen Dienstbarkeiten einschliessen und** die von den allgemeinen Schutzbestimmungen nach Artikel 5 und 6 abweichen, sowie deren zeitliche Geltung;

VEJ (künftig WSGV) Art. 5 Bst. f bis h Artenschutz

Den Zugang für Unterhalt, Reparaturen und notwendigen Erneuerungen von bestehenden Infrastrukturen muss auch in Wildtierschutzgebieten gewährleistet sein. Daher schlägt Seilbahnen Schweiz die untenstehenden Ergänzungen vor.

Seilbahnen Schweiz geht davon aus, dass bisher verbrieft Rechte wie zum Beispiel Wegrechte Bestand haben.

Antrag: Art. 5 Bst. f und f^{bis} VEJ (künftig WSGV) soll wie folgt ergänzt werden (fett):

¹ In den Wildtierschutzgebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

f. Das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen ist verboten, ausser im Rahmen des Betriebs von bestehenden Flugplätzen **sowie für die Ausübung von in Richt- und Nutzungsplänen genehmigten und geplanten Errichtungsrechten, von Nutzungsrechten für bestehende Bauten und Anlagen (insbesondere Bahnen und deren Nebenbetriebe, Infrastrukturen für die Beschneigung, Schneesportanlagen, Bikestrecken) und die damit verbundenen vertraglich bestehenden Rechte, von Zugangsrechten für Unterhalt, Reparaturen und Erneuerungen von bestehenden Anlagen, für den Terrainunterhalt, für die Behebung von Schäden nach Naturereignissen, für die Errichtung von Ersatzbauten und -anlagen** sowie nach den Bestimmungen der Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und b sowie 28 Absatz 1 der Aussenlandverordnung vom 14. Mai 2014¹³

f^{bis} Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen, insbesondere Drohnen, ist verboten; vorbehalten sind polizeiliche Einsätze sowie Einsätze zu Rettungszwecken; zusätzlich können die Kantone Ausnahmen bewilligen für:

2. wissenschaftliche Forschung,

3. Programme zur Überwachung der Bestände von Tieren und der Lebensräume,

4. Inspektionen an Infrastrukturen,

5. Foto- oder Filmaufnahmen im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung gemäss Art. 5 Abs. 2 sowie für Produktionen im öffentlichen Interesse.

6. Aus- und Weiterbildungen der Infrastrukturbetreiber

Gemäss dem Vorschlag zur Verordnungsänderung ist «Schneesport» und nicht wie bisher «Skifahren» ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen verboten.

SBS vertritt die Haltung, dass durch angepasstes Verhalten der Schneesporttreibenden sich Beeinträchtigungen von Wildtieren vermeiden lassen und sich demnach die Ausübung von Schneesport auch ausserhalb von bezeichneten Pisten und Routen mit den Schutzziele der Wildtierschutzgebiete vereinbaren lässt.

SBS weist daraufhin, dass diese Begriffsausdehnung eine ausserordentlich hohe Einschränkung für Sporttreibende im Winter darstellt, da gemäss diesem Verbot kein Schritt eines Winterwanderers oder eines Schneeschuhläufers ausserhalb von markierten Wegen gesetzt werden darf. Diese Regelung ist auch eine Ungleichstellung von Winter- zu Sommeraktivitäten und führt zu einer unbegründeten Beschränkung von Wintersportaktivitäten.

Das freie Begehen oder aus menschlicher Kraft angetriebene Befahren der Natur sollte unter Einhaltung eines rücksichtsvollen Verhaltens gegenüber den Wildtieren und deren Lebensräume jederzeit auch in Wildtierschutzgebieten möglich sein.

Antrag: Art. 5 Bst. g VEJ (künftig WSGV) soll wie folgt angepasst werden (fett):

g. Schneesport ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist ~~erlaubt~~**erlaubt**; ~~verboten~~**wenn die Schneesportler sich rücksichtsvoll gegenüber den Wildtieren und deren Lebensräume verhalten.**

Bei der Festlegung von markierten Pisten, Routen und Loipen sind die bestehenden Nutzungsinteressen ausgewogen zu berücksichtigen und alle Nutzergruppen frühzeitig in das Verfahren einzubeziehen.

Das Befahren von Wegen der Klasse 6 mit Fahrzeugen, die aus Menschenkraft angetrieben werden, wie Fahrräder, Mountain Bikes oder Trottinette, sollte erlaubt bleiben.

Im Weiteren ist nicht eindeutig, was inhaltlich gesehen die Einschränkung «in begründeten Fällen» vorsieht, daher schlägt Seilbahnen Schweiz vor, diesen Passus zu streichen.

Antrag: Art. 5 Bst. h VEJ (künftig WSGV) soll wie folgt angepasst werden (fett):

h. Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, **für die Ausübung von in Richt- und Nutzungsplänen genehmigten und geplanten Errichtungsrechten, von Nutzungsrechten für bestehende Bauten und Anlagen (insbesondere Bahnen und deren Nebenbetriebe, Infrastrukturen für die Beschneidung, Schneesportanlagen, Bikestrecken) und die damit verbundenen vertraglich bestehenden Rechte, von Zugangsrechten für Unterhalt, Reparaturen und Erneuerungen von bestehenden Bauten und Anlagen, für den Terrainunterhalt, für die Behebung von Schäden nach Naturereignissen, für die Errichtung von Ersatzbauten und -anlagen, für Aus- und Weiterbildungszwecke der Infrastrukturbetreiber** sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Waldstrassen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art ~~auf Fusswegen der Klasse 6 und~~ abseits von Strassen sowie Wald- und Feldwegen zu benutzen, ~~in begründeten Fällen können~~ die Kantone **können** Ausnahmen vorsehen,

VEJ (künftig WSGV) Art. 6 Abs. 1 Schutz der Lebensräume

Die Schweizer Seilbahnen haben als Tourismusakteure ein grosses Interesse, Natur und Landschaft intakt zu erhalten. Gleichzeitig soll die Natur für alle Nutzungsgruppen zugänglich bleiben.

Der frühzeitige Einbezug von regionalen Tourismusakteuren sowie Sport- und Freizeitorganisationen bei der Aufgabe des Bundes und der Kantone, Lebensräume zu schützen, führt zu tragfähigen und ausgewogenen Nutzungslösungen.

Antrag Art. 6 Abs. 1 VEJ (künftig WSGV) soll wie folgt angepasst werden (fett):

¹ Bund und Kantone sorgen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür, dass die Schutzziele der Banngebiete nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. **Bestehende Zugangs- und Nutzungsrechte sowie bestehende privatrechtliche Dienstbarkeiten werden nicht tangiert und unterliegen keiner Interessenabwägung.** Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden. **Es werden Interessensvertreter von allen Nutzungsgruppen frühzeitig in das Verfahren einbezogen und Rechtsmittelmöglichkeiten vorgesehen.**

Seilbahnen Schweiz dankt Ihnen für die Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Sepp Odermatt

Direktor a. i.

Kopie an:

- Regionalverbände